

Gesetzliche Voraussetzung für Hunde auf der Niederwildjagd

Auf der Niederwildjagd im Kt. SZ dürfen nur geprüfte spur- bzw. fährtenlaute Hunde eingesetzt werden.

Diese Voraussetzung gilt für Hunde, die nach dem 1. Januar 2019 gewölft wurden.

Der Schwyzer Kantonale Patentjägerverband führt als Mitglied der AGJ/TKJ eine Spur- und Fährtenlautprüfung für Hunde ohne Stammbaum durch.

Halter von Hunden mit Stammbaum müssen diese Prüfung beim Rasseclub zu machen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas Anderes ergibt.

Prüfungsreglement

Organisatorisches/Einsprache

- Der Prüfungszeitraum dauert vom 15. Juli bis 15 August.
- Anmeldeschluss 1. Juli.
- Anmeldung mittels Anmeldeformular an : Adresse gemäss der Ausschreibung
- Teilnahmberechtigt sind Hundehalter/Innen, die im Kanton Schwyz die Jagdberechtigt sind
- Der Hund muss mindestens 12 Monate alt sein.
- Hitzige Hündinnen sind bei der Anmeldung zu melden.
- Es werden nur Hunde geprüft, für die die Prüfungsgebühr laut Ausschreibung fristgerecht bezahlt und mit beigelegter Quittung belegt wird.
- Der Prüfungsleiter organisiert die Prüfung zusammen mit den Leistungsrichtern.
Nach bestandener Prüfung überreicht der Prüfungsleiter dem erfolgreichen Hundeführer die Lautbeurteilung und das Nachweiszertifikat der FG Jagdhund / SKPJV.
- Einsprüche gegen die Prüfung müssen dem Richter und dem Prüfungsleiter unmittelbar nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mündlich vorgebracht werden. Der Richter entscheidet zusammen mit dem Prüfungsleiter abschliessend über die Einsprache. Sie unterbreiten den Entscheid dem Hundehalter.
- Nach der Genehmigung des Prüfungsreglements durch die AGJ/TKJ berechtigt der Lautnachweis zum Bestellen des «Ausweis über bestandene anerkannte Jagdhunde-Leistungsprüfung» der AGJ.
- Der gebietszuständige Wildhüter legt das Prüfungsgebiet fest.

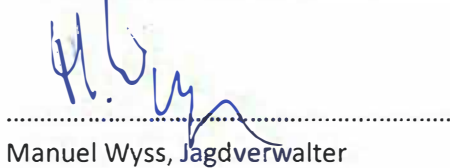
Prüfungsanforderung

- Der Hund wird vom Stand geschnallt.
- Der Hund soll nach dem Stechen mindestens 4 Minuten spur- resp. fährtenlaut jagen.
- Die Prüfung wird mit den Prädikaten «BESTANDEN» resp. «NICHT BESTANDEN» bewertet.
- Die Prüfung kann im gleichen Jahr höchstens einmal wiederholt werden.

Schlussbestimmungen

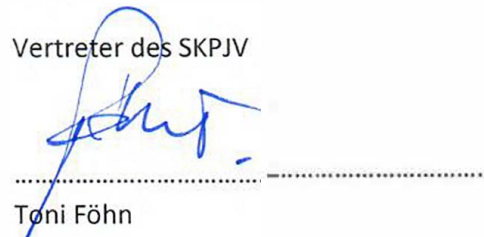
Diese Prüfungsordnung wurde von der Fachgruppe Jagdhunde des Kanton Schwyz genehmigt.

Vertreter des AWN des Kantons Schwyz



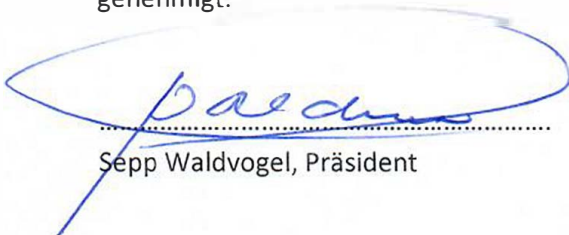
.....
Manuel Wyss, Jagdverwalter

Vertreter des SKPJ V



.....
Toni Föhn

Diese Prüfungsordnung wurde vom Schwyzer Kantonalen Patentjägerverband am 13.3.2023 genehmigt.



.....
Sepp Waldvogel, Präsident



.....
Lukas Wäger, Aktuar

Genehmigt durch die AGJ/TKJ am 20. März 2023



.....
Walter Müllhaupt, Präsident TKJ



.....
Silvia Mutter, Sekretärin

Nachweis der Spur- und Fährtenlautprüfung

Name des Hundes:..... Chip-Nr.:

Rasse:..... gewölft:.....

Hundehalter
Name:.....Vorname:..... Strasse:.....

PLZ/Ort:..... Prüfungsdatum:

Prüfungsgebiet: Wildart die der Hund jagte:

A. Fährten- oder Spurlaut:

Definition: Der Hund wird auf der Fährte Laut, ohne dass er das Wild sieht. Ja Nein

Anhaltender Laut

Mit kurzen Unterbrechungen

Mit längeren Unterbrechungen

B. Sichtlaut:

Definition: Der Hund verfolgt ein Wild laut auf Sicht Ja Nein

Anhaltender Laut

Mit kurzen Unterbrechungen

Mit längeren Unterbrechungen

Der oben aufgeführte Hund hat die Spurlautprüfung
bestanden
nicht bestanden

Richter

.....
Name: Vorname: Unterschrift:

Prüfungsleiter

.....
Name und Vorname Wohnort: Unterschrift:

Hundehalter

.....
Datum: Unterschrift:

- Zutreffende Checkboxes ankreuzen
- Als Wildarten qualifizieren neben dem jagdbaren Schalenwild auch der Hase und der Fuchs.
- Mit der Unterschrift bezeugt der Hundehalter, die Hundehalterin, dass er/sie mit der Prüfungsbeurteilung einverstanden ist.